

tieferen Bereich angesetzt wird – die Strafe im Auszug für Privatpersonen nicht mehr ersichtlich sein (Art. 371 Abs. 3bis StGB). Nach einer zusätzlichen Frist von 6 Monaten kann gemäss der geltenden Wegleitung bereits wieder ein neues Einbürgerungsgesuch gestellt werden (S. 19).

Mit einem Strafregistrauszug für Privatpersonen kann faktisch nur beschränkt beurteilt werden, ob die betreffende Person tatsächlich nicht für ein Verbrechen rechtskräftig verurteilt worden ist. Es kann nicht sein, dass Verbrecher bereits nach wenigen Jahren in einem Einbürgerungsverfahren als vermeintlich unbescholtene Gesuchsteller gelten und eingebürgert werden. Insoweit ist die heutige Praxis unfair gegenüber Gesuchstellern, die tatsächlich einen tadellosen Leumund haben, und vermag auch kaum den Anforderungen von Art. 7 Abs. 3 Bst. a KV zu genügen.

Im amtlichen Auszug sind dagegen bedingte Strafen für Verbrechen immerhin noch während 10 Jahren ersichtlich, nachdem das Urteil rechtlich vollstreckbar wurde (Art. 369 Abs. 3 StGB). Zumindest der Kanton soll bei der Prüfung, ob das Kantonsbürgerrecht zu erteilen ist, künftig generell auf den amtlichen Auszug abstellen und im amtlichen Auszug ersichtliche Verbrechen stets als Einbürgerungshindernis behandeln. Soweit rechtlich machbar, sollen entsprechende Informationen über Einträge im amtlichen Auszug auch den Gemeinden auf zweckmässige Weise zugänglich gemacht werden, so dass diese ebenfalls die im amtlichen Auszug verzeichneten rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verbrechen oder zu Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren als Einbürgerungshindernisse behandeln können.

Antwort des Regierungsrats

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 20. Juni 2014 das neue Bürgerrechtsgesetz (nBüG). Der Bundesrat beabsichtigt, die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes in einer Ausführungsverordnung zu konkretisieren. Bislang existierten keine Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene, was den Kantonen einen sehr weiten Ermessensspielraum ermöglichte. Es ist zu erwarten, dass das Bundesrecht nach dem Erlass der Ausführungsverordnung das Einbürgerungsrecht erheblich umfassender und konkreter regeln wird als bisher. Insbesondere sind für die Kantone verbindliche Regelungen bei den Integrationskriterien, konkret auch im Bereich der Straffälligkeit von einbürgerungswilligen Personen, zu erwarten. Darauf lässt der Entwurf des Bundesrates schliessen, der im Herbst 2015 in die Vernehmlassung geschickt wurde. Aktuell sind weder das Ausführungsrecht des Bundesrats noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bundesbestimmungen definitiv bekannt.

Die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes hat zur Folge, dass der Kanton Bern sein Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1), die dazugehörige Ausführungsverordnung und die Wegleitung zum Einbürgerungsverfahren anpassen muss. Die Revisionsarbeiten zum KBüG wurden innerhalb der Polizei- und Militärdirektion bereits aufgenommen, können jedoch erst fortgesetzt werden, wenn die bundesrätliche Ausführungsverordnung definitiv bekannt ist. Die Überprüfung der «Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» wird in Übereinstimmung mit dem neuen Bundesrecht und Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) im KBüG und seinen Ausführungsbestimmungen geregelt werden müssen. Darunter fällt auch die Frage, ob und in welchen Fällen auf den amtlichen oder auf den für Privatpersonen einsehbaren Strafregistrauszug abgestützt werden soll. Auch Verfahrensfragen, namentlich zum Prüfumfang und zur Informationsbeschaffung durch die Gemeinden, werden anlässlich der Revision des KBüG und des Ausführungsrechts zu klären sein.

Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich im Jahr 2017 mit der Revision des KBüG befassen. Dabei werden auch die von den Motionärinnen und Motionären aufgeworfenen Fragen thematisiert werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine verbindliche Festlegung des Regelungsinhalts einzelner Integrationskriterien, wie der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht zielführend. Je nach Ausgestaltung des Bundesrechts könnte die kantonale Regelung zur Straffälligkeit möglicherweise sogar bundesrechtswidrig sein.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme des Vorstosses als Postulat. Er wird das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre bei der Überarbeitung der kantonalen Rechtsgrundlagen prüfen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 4, der Motion Freudiger.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Es geht um den Strafregistrauszug bei Einbürgerungen. In

Artikel 7 Absatz 3 der Kantonsverfassung ist festgelegt, dass nicht eingebürgert werden kann, wer wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt oder wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist. Ich gebe hier auch gerne zu, dass bereits vor der Annahme dieser Verfassungsänderung als Grundsatz im Einbürgerungsverfahren galt, dass man einen guten Leumund hat. Einen guten Leumund zu haben heisst, dass man nicht verurteilt wurde. Das bedeutet, dass die meisten Einbürgerungsbehörden dies schon vorher beherzigt haben. Liebe Kolleginnen und Kollegen, bei dieser Motion geht es nicht auch nur ansatzweise darum, ein neues Einbürgerungshindernis zu schaffen. Ich will keine zusätzliche Voraussetzung. Diese Motion soll einzig gewährleisten, dass die Voraussetzungen, die wir heute in Gesetz und Rechtsprechung bereits haben, auch umgesetzt werden. Mit anderen Worten soll die Einbürgerungsbehörde die nötigen Dokumente haben, um überhaupt überprüfen zu können, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller unbescholten ist. Als Beispiel nenne ich einen stossenden Fall, um zu zeigen, weshalb dieser Vorstoss entstanden ist. Die meisten Straftäter, namentlich als Ersttäter, erhalten ja bedingte Strafen. Bei den bedingten Strafen ist es so, dass man im Strafregistrauszug für Privatpersonen nach Ablauf der Probezeit nichts mehr sieht. Wenn Sie eine Probezeit von zwei Jahren haben, so sehen Sie nach zwei Jahren im Strafregistrauszug für Privatpersonen nichts mehr. Beim Auszug für Amtspersonen, also jenem, den auch Gerichte zur Hand nehmen, sieht man es – gemäss Artikel 369 StGB – immerhin noch während zehn Jahren. Wenn nun also ein Gesuchsteller zu einer bedingten Strafe verurteilt worden ist, bei einer Probezeit von zwei oder drei Jahren – das ist etwa der Normalfall – und die Einbürgerungsbehörde den Privatauszug beizieht, so sieht sie heute nach Ablauf der Probezeit von vielleicht drei Jahren, plus einem halben Jahr Karenzfrist, nichts mehr. Für die Einbürgerungsbehörde ist diese Person dann also jemand mit tadellosem Leumund. Und hier, liebe Kolleginnen und Kollegen, sagen wir, das sei falsch. Es ist nicht nur zu leicht für die verurteilte Person. Es ist auch falsch für diejenigen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die sich redlich darum bemühen, hier mit dem Gesetz in Einklang zu leben und die effektiv einen tadellosen Leumund haben.

Heute ist es aber eben so, dass die Einbürgerungsbehörden den Auszug für Privatpersonen nutzen müssen. So sieht es die Wegleitung des Kantons für die Einbürgerungsverfahren vor. Das bedeutet, die Gemeinden, als erste Einbürgerungsbehörden, sind heute eigentlich faktisch nur beschränkt in der Lage, wirklich beurteilen zu können, ob eine Person einen unbescholtenen Leumund hat. Wenn die Gemeinde geurteilt hat, kommt der Kanton an die Reihe. Er prüft in ganz, ganz seltenen Fällen den Auszug für Amtspersonen, nämlich dann, wenn eine Person zwei oder mehr Jahre Freiheitsstrafe erhalten hat. Wir alle wissen, das geschieht so gut wie nie. Wenn man also das gesamte System, Gemeinde und Kanton, betrachtet, so kommt es praktisch nie vor, dass der amtliche Auszug geprüft wird. Wir möchten, dass im Sinne der Transparenz – und auch, damit Gemeinden und Kanton die Aufgaben, die ihnen übertragen wurden, tatsächlich wahrnehmen können – grundsätzlich der amtliche Auszug, den auch die Gerichte einsehen, beigezogen wird. Auch möchten wir, dass dies bereits für die Gemeinden als Ersteinbürgerungsinstanzen gilt. Sonst haben Sie nämlich das Problem, dass die Gemeinde eine scheinbar gut beleumdete Person durchwinkt, dann merkt der Kanton, dass es nicht so ist, und dann muss man zurück auf Feld eins. Das ergibt viel Bürokratie. Deshalb sollen bereits diejenigen Behörden, die als erste prüfen, die ganze Einsicht haben.

Es stellt sich nun die Frage, ob man wandeln soll oder nicht. Diese Frage stellt man sich immer, wenn die Regierung die Annahme als Postulat empfiehlt. Ich möchte hier nicht bereits im Grundsatz ausschliessen, den Vorstoss zu wandeln. Es ist mir aber wichtig, erst die Diskussion anzuhören. Denn wenn es ginge, wäre es mir lieber, wenn der Vorstoss als Motion überwiesen würde. Dies namentlich weil das Anliegen dringend ist.

Präsident. Wünschen die Mitmotionärin oder der Mitmotionär das Wort? – Das ist nicht der Fall, damit kommen wir zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Monika Gygax-Böniger, Obersteckholz (BDP). Die Eidgenössischen Räte haben bereits im Jahr 2014 das neue Bürgerrechtsgesetz verabschiedet, und der Bundesrat wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch für das Einbürgerungsverfahren konkretere und umfassendere Regelungen erlassen. Gerade in dem Bereich, in dem die Motion ansetzt, ist es aus Sicht der BDP wichtig und richtig, dass es künftig Regelungen gibt. Mit dem amtlichen Strafregistrauszug sollen Unterlagen zur Verfügung stehen, durch die jeder einzelne Kanton bzw. die Gemeinden in dieser heiklen Thematik die Prüfung, die Kontrolle und die Erwägungen zu einem Einbürgerungsgesuch einheitlich und vor allem – und das ist noch viel wichtiger – gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse vornehmen können.

nen. Die Informationen aus dem Strafregistrauszug für Private lassen es nicht zu, dass bei der Prüfung des Leumunds alles Wissenswerte und Nötige bekannt wird. So braucht es eben den amtlichen Strafregistrauszug, damit die Gemeinde die Einbürgerungsvoraussetzung im Zusammenhang mit dem Ruf und dem Ansehen eines Einbürgerungsgesuchstellers aussagekräftig, tatsächlich und genügend kontrollieren kann. Kurz gesagt, die BDP wird die Anliegen in diesem Fall grossmehrheitlich als Motion unterstützen. Sie erachtet dies auch als Signal, dass die Voraussetzungen eines guten Leumunds bei einem unbescholtenen und einbürgerungswürdigen Gesuchsteller insbesondere auch auf strafrechtlicher Ebene sehr genau festgestellt werden können müssen, weil diese Voraussetzungen für eine Einbürgerung wesentlich sind.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Ob und in welchen Fällen künftig Einbürgerungswillige einen amtlichen Strafregistrauszug beibringen müssen, können wir wahrscheinlich nicht heute hier im Rat bestimmen. Die Regierung hat den Vorstoss klar und für uns nachvollziehbar beantwortet. Der Bund ist dabei, die Ausführungsverordnungen zum Einbürgerungsgesetz zu überarbeiten. Er wird die Fakten klären und auch für den Kanton konkrete, verbindliche Regelungen erlassen. Ich möchte zwei Artikel aus dem STGB zitieren. Artikel 42 Absatz 1 lautet: «Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.» In Artikel 45 STGB, geht es um die Bewährung: «Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen.» Mit anderen Worten, die Strafe wird damit als gesühnt betrachtet.

Mit der Verschärfung dieser Regelung, wie sie die Motionäre wollen, muss dagegen jemand noch während bis zu zehn Jahren mit einem Nachteil rechnen aufgrund der Verfehlungen, die er einmal begangen hat. Die glp versteht natürlich, dass man dies gleichhalten sollte. Für uns ist aber auch wichtig, zu wissen, welche Überlegungen dahinter stehen, dass man einerseits dem oder der Einbürgerungswilligen den einen Auszug gibt, während man andererseits noch einen offiziellen Strafregistrauszug hat. Für die glp ist die Verhältnismässigkeit sehr wichtig. Es darf und kann doch nicht sein, dass jemand künftig zehn Jahre lang daran gehindert wird, Schweizerin oder Schweizer zu werden, weil sie oder er vielleicht – ich betone: vielleicht – eine Bagatelle begangen hat. Und das erscheint im Strafregistrauszug für Private nach zwei Jahren nicht mehr. Das kann uns allen passieren, liebe Leute, und – ich weiss es nicht – vielleicht würden ja dann viele von uns ausgebürgert. Es muss also abgeklärt werden, dass die Verhältnismässigkeit stimmt. Das ist uns sehr wichtig. Wir vermuten einfach hinter diesem Antrag, dass man versucht, Einbürgerungen nach einem solchen Vergehen von heute zwei, oder drei Jahren auf zehn Jahre hinauszuzögern. Dabei würden wir nicht mithelfen. Wir helfen hier also höchstens bei einem Postulat mit. Eine Motion würden wir ablehnen. Wir wollen, dass man dies anschaut, und die Regierung sagt, sie sei bereit, dies zu tun. Wir warten auf den Bund, und dann sehen wir weiter.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Die FDP hegt selbstverständlich grosse Sympathien für diesen Vorstoss. Auch dessen Begründung geht absolut in die richtige Richtung und entspricht der neuen Kantonsverfassung. Wie bereits gesagt wurde, ist effektiv der amtliche Strafregistrauszug massgebend im Rahmen einer Einbürgerung. Das entspricht auch dem Volkswillen. Insofern können wir den Vorstoss materiell unterstützen. Ich kann bestätigen, was Herr Freudiger gesagt hat. Herrn Grimm muss ich sagen: Auch wenn das zehn Jahre zurückgeht, ist das für uns absolut immer noch verhältnismässig. Ich sehe kein Problem darin, wenn man auf etwas längere Zeit zurückgreift und dadurch sieht, was diese «Pappenheimer» in unserem Land alles angestellt haben, wenn sie schon eingebürgert werden wollen. Allerdings argumentiert die Regierung aus formellen Gründen und sagt, es sei ja auf Kantons- und Bundesebene einiges in Gang, man solle noch zuwarten und könne dies dann im Jahr 2017 diskutieren. Es ist richtig, bisher entsprach es der Praxis, bei einer vorgesehenen Gesetzesänderung zunächst einem Postulat zuzustimmen, um einen Wink zu geben oder die Stossrichtung anzuzeigen; das sei stufengerechter. In diesem Sinne hat die FDP heute Morgen beschlossen, eher ein Postulat zu unterstützen. Aber wenn der Motionär effektiv an der Motion festhält, kann ich hier im Namen der FDP sagen, dass wir auch eine Motion unterstützen könnten. So flexibel ist die FDP, wenn es um die richtige Sache geht.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). Die vorliegende Motion fordert einen amtlichen Strafregistrauszug im Einbürgerungsverfahren. Für uns ist die Antwort des Regierungsrats sehr schlüssig

und nachvollziehbar. Aufgrund der Revision des Bürgerrechtsgesetzes muss der Kanton auch sein Gesetz über die Kantons- und Gemeindeeinbürgerung anpassen. Nach der Antwort des Regierungsrats wird sich der Grosse Rat voraussichtlich schon im nächsten Jahr mit dieser Revision befassen. Deshalb sind wir klar der Meinung, es sei besser, zunächst abzuwarten, was auf Bundesebene definitiv gilt und erst auf diesen Zeitpunkt hin Änderungen auf Kantonsebene vorzunehmen. Wenn der Bund den Kantonen Änderungen vorgibt, so sollten wir hier aber auch keine schärferen Voraussetzungen einführen. Grundsätzlich ist es uns aber auch wichtig, festzuhalten, dass eine Person, die eine Straftat verbüsst, also abgesessen hat, nicht immer wieder dafür bestraft werden darf. Es ist Teil dieses Strafsystems, dass wenn eine Strafe abgesessen ist, diese auch einmal abgehakt werden sollte. Man darf einem Menschen, der in seinem Lebenslauf eine verbüsst Strafe hat, dies nicht auch noch zwanzig Jahre lang nachtragen. Aus diesen Gründen lehnt die SP-JUSO-PSA-Fraktion diese Motion klar ab.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Wer in unserem Land das Privileg hat, die schweizerische Staatsbürgerschaft zu besitzen, kommt in den Genuss von weit gehenden Rechten und Pflichten. Es ist somit aus meiner Sicht normal, dass deren Erhalt an hohe Anforderungen geknüpft werden muss. In den letzten Jahren wurden viele Personen eingebürgert, denen unsere Werte oder unsere Rechtsordnung fremd bleiben. Auf die Dauer kann das unserem Rechtsstaat und dem Zusammenhalt nur schaden. Zu Recht verlangt Kollege Freudiger eine Anpassung der Einbürgerungsverordnung, damit die Gemeinden eine tadellose Einsicht erhalten für das Erlangen des Schweizer Bürgerrechts und um unserer Kantonsverfassung nachleben zu können. Einbürgerungsbehörden haben nämlich eine sehr grosse Verantwortung, und deshalb müssen sie auch genau informiert sein über sämtliche Straftaten der Gesuchsteller. Dies, damit auch bei Verurteilungen zu bedingt ausgesprochenen Strafen offene Transparenz besteht für die Einbürgerungsverantwortlichen. Die SVP verlangt hier, wie auch in anderen Bereichen, eine konsequente, transparente Einbürgerungspolitik, und dass Personen, die schwerwiegenderweise und wiederholt gegen unsere Gesetze verstossen, das Schweizer Bürgerrecht nicht erteilt wird.

Der Regierungsrat hat erfreulicherweise Verständnis für das Anliegen der Motionäre. Er sagt, der Ermessensspielraum sei bei den Ausführungsbestimmungen sehr gross, und man erwarte ja sogar, dass das Bundesrecht nach dem Erlass auch bei Straffälligkeit von Einbürgerungswilligen Personen konkretere Regelungen trifft. Im Entwurf der Vernehmlassung hat man ja sogar darauf hingewiesen. Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung muss auf jeden Fall oberste Priorität haben bei den Einbürgerungen. Wir von der SVP-Fraktion sind klar der Meinung, dass sämtlichen verantwortlichen Prüfstellen von Einbürgerungen der amtliche Strafregistrauszug zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden soll, und nicht nur der private Strafregistrauszug. Aus unserer Sicht dürfen wir jetzt nicht länger warten. Wir haben ja auch keine Gewähr, ob es dann nicht länger dauert als bis 2017. Die nötigen Anpassungen müssen uns vorgelegt werden. Wer sich in unserem Land und unserem Kanton an die Gesetze hält, hat ja bei einer Einbürgerung auch nichts zu befürchten und kann problemlos eingebürgert werden. Die SVP-Fraktion unterstützt einstimmig sowohl die Motion wie auch ein Postulat.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Bedingte Strafen werden in der Regel ausgesprochen, wenn es sich um einen Ersttäter handelt und daher eine unbedingte Strafe nicht als notwendig erscheint, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Man geht davon aus, dass der Warnfinger der bedingten Strafe ausreichend sei. Zudem wird mit der bedingten Strafe meist eine Verbindungsbusse ausgesprochen, damit der Täter auch sofort etwas spürt von der Strafe.

Der Unterschied zwischen dem amtlichen Strafregistrauszug und dem Auszug für Privatpersonen ist, dass die Einträge auf dem Auszug für Privatpersonen nach zwei Dritteln der Zeit entfernt werden, die für den amtlichen Auszug massgebend ist. Bedingte Strafen werden nach Ablauf der Probezeit entfernt, also wenn sich der Verurteilte bewährt hat.

Diese Regelung hat ihren Grund. Es gibt nämlich ein Recht auf Vergessen. Dieses fliesst aus dem Persönlichkeitsschutz gemäss Artikel 28 des Zivilgesetzbuches. Ein Straftäter wird aufgrund seines Verschuldens mit einer angemessenen Strafe gebüsst. Hat er seine Strafe verbüsst und ist während längerer Zeit nicht wieder straffällig geworden, oder ist die Probezeit bei einer bedingten Strafe verstrichen, soll der Täter eine zweite Chance erhalten, sich zu bewähren und nicht mehr Täter zu sein. Dabei ist unerheblich, ob er Ausländer oder Schweizer ist.

Aus diesem Grund will die grüne Fraktion, dass man bei Einbürgerungen weiterhin auf den privaten Strafregistrauszug abstellt. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und verwirk-

licht den Anspruch auf Resozialisierung. Im Rahmen der Revision des kantonalen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird man sich an die bundesrechtlichen Vorgaben des Bürgerrechtsgesetzes und dessen Verordnungen halten müssen. Aus diesem Grund sehen wir keinen weitergehenden Handlungsbedarf. Die grüne Fraktion lehnt die Motion wie auch ein Postulat ab.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Vous avez déjà entendu beaucoup d'arguments favorables et défavorables à cette motion, donc je serai bref. Il est vrai que le canton a une grande marge de manoeuvre dans le domaine de la naturalisation, mais, comme le rappelle le Conseil-exécutif dans sa réponse, les Chambres fédérales ont adopté une nouvelle loi en 2014 qui obligera le Conseil fédéral à préciser la réglementation. Donc, la proposition des motionnaires pourra sans autre être débattue par notre parlement cantonal lorsque nous nous pencherons sur la révision des dispositions légales cantonales. Le parti évangélique est donc unanimement d'avis que la réglementation cantonale ne doit pas être discutée maintenant. Nous soutenons cependant le postulat.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Als EDU-Fraktion wollen wir keine Querschläger einbürgern. Wir sind dafür, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, den amtlichen Strafregistrauszug bei den Einbürgerungen anzuwenden. Wir stimmen der Motion einstimmig zu.

Präsident. Gibt es Einzelvoten aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich danke für die Diskussion. Wie bereits mehrfach hier am Rednerpult festgestellt wurde, hat sich die Regierung intensiv mit diesem Vorstoss befasst. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf Bundesebene das entsprechende Bürgerrechtsgesetz diskutiert wird. Was Herr Grossrat Gsteiger soeben gesagt hat, ist richtig: Bisher hatten wir einen relativ grossen Ermessensspielraum, weil der Bund keine oder fast keine Ausführungsbestimmungen festgelegt hatte. Aber nun tut er dies eben. Im Herbst 2015 schickte der Bund einen Entwurf dieser Regelung in die Vernehmlassung. Wir werden sehen, wie die Antworten darauf ausfallen werden, und wie anschliessend der Bund auf diese Antworten reagieren wird. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Da wir wissen, dass wir nach der Revision des Bürgerrechtsgesetzes auf Bundesebene unser kantonales Bürgerrechtsgesetz anpassen müssen, halte ich es für sinnvoll, alle Vorstösse, die inhaltlich mit diesem Gesetz und seinen Anpassungen in Zusammenhang stehen, als Postulat entgegenzunehmen. Denn so können alle diese Elemente in die Vorbereitung der Revision dieses Gesetzes einfließen. Alle diese Argumente können dann wieder eingebracht werden. Die Regierung hielte es für falsch, wollte man in Kenntnis der Bestrebungen auf Bundesebene jetzt noch am bestehenden kantonalen Gesetz etwas ändern, beispielsweise in Bezug auf diese Strafregistrauszüge. Deshalb schlägt die Regierung dem Parlament vor, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich bedanke mich bei allen für die gute Diskussion. Ich freue mich vor allem über den Sukkurs von verschiedensten Parteien; gerade auch seitens der bürgerlichen Parteien, die sogar mithelfen würden, eine Motion zu überweisen. Vielleicht noch Folgendes: Christoph Grimm, man muss aufpassen, dass man nichts vermischt. Du hast die Frage von bedingt-unbedingt mit der Frage des Strafregistrauszugs vermischt. Auf der einen Seite geht es darum, ob man die Strafe aufschiebt. Auf der andern Seite ist aber auch eine aufgeschobene Strafe eine Verurteilung, und dort muss man schauen, wie lange man diese noch gewichten möchte. Ich kann dich beruhigen: Wegen einer Bagatelle gibt es eben gar keinen Strafregistereintrag. Und selbst wenn man aufgrund sehr geringfügiger Delikte einen hätte, ist es ja nicht so, dass man das Gesuch deshalb zwingend ablehnen müsste. Ziffer 3 meiner Motion sagt klar, welche Punkte zwingend zur Ablehnung führen müssten. Man muss hier also nicht quasi ein Recht auf Vergessen geltend machen. Nun gut, Sie alle interessiert, ob ich den Vorstoss wandle oder nicht. Ich bin sehr unschlüssig. In vier Jahren, wenn ich etwas mehr Erfahrung haben werde, würde ich vielleicht anders entscheiden. Aber ich habe jetzt von Verschiedensten, bis hinein ins linke Lager, gehört, man würde mithelfen, ein Postulat zu unterstützen. Ich traue Herrn Regierungsrat Käser zu, dass er ein mit grosser Mehrheit überwiesenes Postulat auch als solches ernst nimmt, ihm das nötige Gewicht beimisst und dass dieses nicht irgendwo in einer Schublade verschwinden wird. Im Übrigen werden wir etwa in einem Jahr das Bürgerrechtsgesetz beraten. Müssten wir dann wieder erwarten feststellen, dass das Postulat doch in der Schublade gelandet ist, würden wir dann halt im Rahmen der Gesetzesbe-

ratung nochmals nachstossen. Aber ich habe – wie ich hoffe, nicht zu Unrecht – Vertrauen in den Grossen Rat und in die Regierung und erkläre deshalb, dass ich den Vorstoss in ein Postulat wandle.

Präsident. Wir befinden demnach über ein Postulat. Wer dem Postulat zustimmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	106
Nein	28
Enthalten	5

Präsident. Sie haben das Postulat überwiesen.